

# Satzung des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der KreisChorVerband NordPfalz e.V. ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz e.V. (CVdP) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) und führt den Namen

**„KreisChorVerband NordPfalz e.V.“**

mit Sitz in 67259 Beindersheim.

Die Geschäftsstelle ist jeweils der Wohnort des 1.Vorsitzenden.

## **§ 2 Zweck**

Der KreisChorVerband NordPfalz e.V. ist eine Vereinigung von Chorgruppen. Sein Zweck ist die Förderung und Verbreitung von Kunst und Kultur auf jegliche Art. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges als einer wichtigen kulturellen Gemeinschaftsaufgabe nach den Richtlinien des Kulturprogrammes des Deutschen Chorverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder

des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch die Vorstandschaft unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Ehrenmitglieder**

Personen die sich in besonderer Weise um den KreisChorVerband NordPfalz e.V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisausschusses durch

Beschluss des Kreischorverbandstages zu Ehrenmitgliedern des

KreisChorVerbandes NordPfalz e.V. ernannt werden.

Ein Kreisvorsitzender des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V. der sich in

besonderer Weise um den KreisChorVerband NordPfalz e.V. verdient gemacht hat,

kann auf Vorschlag des Kreisausschusses durch Beschluss des

Kreischorverbandstages zum Ehrenvorsitzenden des KreisChorVerbandes

NordPfalz e.V. ernannt werden.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Ausschuss des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglied im KreisChorVerband NordPfalz e.V. kann jeder Chor werden. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob es sich um einen weltlichen, kirchlichen oder Schulchor handelt, wenn er die Satzung des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V. und das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes anerkennt.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird von Diesem entschieden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft die darauffolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende schriftlich beantragt werden.

Der Antrag muss bis 01. Oktober des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen.

Der KreisChorVerband NordPfalz e.V. kann nach Beschluss durch den Vorstand einem Chor die Mitgliedschaft binnen drei Monaten kündigen, wenn dieser gröblich gegen die Interessen des Kreischorverbandes verstößt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft die darauffolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V. zu unterstützen und zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Gleiches gilt auch für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

### **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

Mittel des Vereins dienen allein den beschriebenen Zwecken des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V. Es können andere gemeinnützige Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Zwecken gefördert werden. Anträge zur Förderung sind dem Vorstand des KreisChorVerbandes in schriftlicher Form zu unterbreiten. Sie können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Der Vorstand hat über den Antrag zu beraten und abzustimmen. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Antrag als angenommen.

In besonderen Fällen kann die nächste Mitgliederversammlung entscheiden.

Auch hier gilt: Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Antrag als angenommen.

Die Anwesenheit des / der Antragstellers / Antragstellerin bei der Beratung ist möglich.

Nicht dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen, dürfen aus Mitteln des Kreischorverbandes weder an Mitglieder noch an anderen Personen gewährt werden.

### **§ 8 Organe des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V.**

Organe des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V. sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragen. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Kreis Chorverbandes NordPfalz e.V., werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den / die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V.
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem / der Kreischorleiter/in und Stellvertreter/in
- c) dem Beirat, gebildet aus Mitgliedern der Mitgliedschöre

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/ die Vorsitzende
- b) bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung des KreisChorVerbandes NordPfalz e.V.**

Die Auflösung des KreisChorVerbandes NordPfalz kann nur bei einem Kreischorverbandstag mit  $\frac{3}{4}$  Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern der Kreischorverbandstag nicht etwas anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der / die Stellvertreter /in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband der Pfalz e.V. im Deutschen Chorverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11. März 2018, in Lamsheim, beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zu dieser vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Beindersheim, der 13.03.2018

Wilfried Bierhenkel  
1. Vorsitzender